

Stellungnahme(n) (Stand: 09.12.2022)

Sie betrachten: Sachlicher Teilflächennutzungsplan \"Windenergie\"
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
Zeitraum: 07.12.2022 - 13.01.2023

Behörde:	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisverband Siegen-Wittgenstein
Frist:	13.01.2023
Stellungnahme:	Erstellt von: Georg Jung, am: 08.12.2022 , Aktenzeichen: GL 07.12.2022 - Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Attendorn Sehr geehrte Damen und Herren, aus dem Umweltbericht zur Offenlage, hier "Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie Attendorn", wird unter Punkt "2.3.2 Pflanzen" vorgegeben, dass für den Eingriff in den Wald ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen ist. Dieser wird hier nicht näher präzisiert. Auch unter "2.3.3 Fläche" findet sich die Auflage einen naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Eingriff in die Fläche, den Boden und den übrigen Naturhaushalt zu erbringen. Auch hier findet sich keine nähere Ausführung zu den geforderten Ausgleichsmaßnahmen. Da es sich bei der Stadt Attendorn um eine Kommune mit einem Waldanteil zwischen 40 und 60 % (waldreich) handelt, und Attendorn vergleichsweise hochwertige Böden in der landwirtschaftlichen Nutzung aufweist, fordern wir die gesamten Ausgleichsmaßnahmen in den Wald zu legen und damit keine landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Hierfür eignen sich insbesondere qualitative Aufwertungen im Wald. Erläuternd verweisen wir auch auf die Ausführungen der Landwirtschaftskammer NRW in Meschede, Frau Stratmann! Mit freundlichen Grüßen Georg Jung Geschäftsführer Landwirtschaftlicher Kreisverbandes Olpe In der Zitzenbach 2, 57223 Kreuztal; Mail: georg.jung@wlv.de Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-